

RS OGH 1956/12/19 3Ob610/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1956

Norm

EO §231

EO §232

EO §233

Rechtssatz

Es sind die den Widerspruch erhebenden Interessenten, niemals aber derjenige, gegen dessen Anmeldung der Widerspruch erhoben wird, auf den Rechtsweg zu verweisen. Von dieser Regel wird vom Gesetz auch dann keine Ausnahme statuiert, wenn eine im Rahmen einer Kautionshypothek noch nicht liquide oder aufschiebend bedingte Forderung angemeldet und durch einen Widerspruch bestritten wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 610/56

Entscheidungstext OGH 19.12.1956 3 Ob 610/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0003312

Dokumentnummer

JJR_19561219_OGH0002_0030OB00610_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at